

1398 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

3. 12. 1974

Regierungsvorlage**ABKOMMEN****ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DER REPUBLIK KOLUMBIEN ÜBER DIE AUFHEBUNG VON SICHTVERMERKSgebÜHREN**DER ÖSTERREICHISCHE BOTSCHAFTER
Zl. 2644-A/74

Bogotá, am 22. Oktober 1974

Herr Minister!

Ich beehre mich, Eurer Exzellenz mitzuteilen, daß die Bundesregierung der Republik Österreich bereit ist, mit der Regierung der Republik Kolumbien ein Abkommen über die Aufhebung von Sichtvermerksgebühren folgenden Inhalts zu schließen:

Artikel 1

Die in der Republik Kolumbien wohnhaften österreichischen Staatsbürger sind von der Entrichtung der Gebühren für die Erteilung des Wiedereinreisesichtvermerkes befreit.

Artikel 2

Die in der Republik Österreich wohnhaften kolumbianischen Staatsbürger sind von der Entrichtung der Gebühren und Abgaben für die Erteilung eines unbefristeten Sichtvermerkes für die ein- oder mehrmalige Wiedereinreise befreit.

No. V. 8328

Bogotá, octubre 22 de 1974

Señor Embajador:

Tengo el honor de avisar recibo de Vuestra atenta nota número 2644-A/74, de fecha 22 del mes en curso que a la letra dice:

„Señor Ministro:

Tengo el honor de poner en conocimiento de Vuestra Excelencia, que el Gobierno Federal de la República de Austria se halla dispuesto a celebrar el Acuerdo siguiente con la República de Colombia sobre la abolición de derechos de visa:

Artikel 3

Dieses Abkommen ist jederzeit kündbar. Es tritt neunzig Tage nach Einlangen der schriftlich auf diplomatischem Wege vorzunehmenden Kündigung außer Kraft.

Wenn die Regierung der Republik Kolumbien bereit ist, die obigen Bestimmungen über die Aufhebung von Visagebühren zu akzeptieren, habe ich die Ehre vorzuschlagen, daß die vorliegende Note und die Note Eurer Exzellenz ein Abkommen zwischen der Republik Kolumbien und der Republik Österreich darstellen soll. Dieses Abkommen tritt sechzig Tage nach dem Tage in Kraft, an dem die beiden Vertragsstaaten einander notifizieren, daß die jeweiligen verfassungsmäßigen Voraussetzungen für das Inkrafttreten gegeben sind.

Ich benütze die Gelegenheit, um Eure Exzellenz neuerlich meiner vorzüglichen Hochachtung zu versichern.

Dr. Herbert GrubmayrAußerordentlicher und bevollmächtigter
BotschafterSeiner Exzellenz
Dr. Indalecio Liévano Aguirre
Minister für
Auswärtige Beziehungen
Bogotá

(Übersetzung)

No. V. 8328

Bogotá, D. E., am 22. Oktober 1974

Herr Botschafter!

Ich beehre mich, den Empfang Ihrer Note Nr. 2644-A/74 vom 22. Oktober 1974 zu bestätigen, die folgenden Wortlaut hat:

„Herr Minister!

Ich beehre mich, Eurer Exzellenz mitzuteilen, daß die Bundesregierung der Republik Österreich bereit ist, mit der Regierung der Republik Kolumbien ein Abkommen über die Aufhebung von Sichtvermerksgebühren folgenden Inhalts zu schließen:

Artículo 1

Los ciudadanos austriacos residentes en la República de Colombia están exentos del pago de los derechos correspondientes a la Visa de Reingreso.

Artículo 2

Los ciudadanos colombianos residentes en la República de Austria están exentos del pago de los derechos e impuestos correspondientes a la Visa de Reingreso simple ó múltiple, cuya validez es de duración ilimitada.

Artículo 3

El presente Acuerdo podrá denunciarse en cualquier momento. Se dará por terminado a los noventa días después de haberse recibido la denuncia escrita, por vía diplomática.

Si el Honorable Gobierno de la República de Colombia está dispuesto a aceptar las disposiciones arriba expuestas sobre la abolición de derechos de visa, tengo el honor de sugerir que la presente Nota y la Nota de Vuestra Excelencia sean consideradas como constitutivas de un Acuerdo entre la República de Colombia y la República de Austria. El Acuerdo entraría en vigor sesenta días después del día en el cual ambas Partes Contratantes se hayan notificado recíprocamente el cumplimiento de los requisitos constitucionales respectivos para la entrada en vigencia del mismo.

Aprovecho la oportunidad para reiterar a Vuestra Excelencia las seguridades de mi más alta y distinguida consideración."

Me permito comunicar a Vuestra Excelencia la conformidad del Gobierno de Colombia con el texto de la Nota arriba transcrita, así como que dicha Nota y la presente, constituyen un Acuerdo entre nuestros dos Gobiernos, que entrará en vigor sesenta días después de la fecha en que ambas Partes Contratantes se notifiquen recíprocamente el cumplimiento de los requisitos constitucionales para la entrada en vigencia del mismo.

Aprovecho la oportunidad para reiterar a Vuestra Excelencia las seguridades de mi más alta y distinguida consideración.

Indalecio Liévano Aguirre

Ministro de Relaciones Exteriores de Colombia

A Su Excelencia
el señor Herbert Grubmayr
Embajador Extraordinario y Plenipotenciario
de Austria
Ciudad

Artikel 1

Die in der Republik Kolumbien wohnhaften österreichischen Staatsbürger sind von der Entrichtung der Gebühren für die Erteilung des Wiedereinreisesichtvermerkes befreit.

Artikel 2

Die in der Republik Österreich wohnhaften kolumbianischen Staatsbürger sind von der Entrichtung der Gebühren und Abgaben für die Erteilung eines unbefristeten Sichtvermerkes für die ein- oder mehrmalige Wiedereinreise befreit.

Artikel 3

Dieses Abkommen ist jederzeit kündbar. Es tritt neunzig Tage nach Einlangen der schriftlich auf diplomatischem Wege vorzunehmenden Kündigung außer Kraft.

Wenn die Regierung der Republik Kolumbien bereit ist, die obigen Bestimmungen über die Aufhebung von Visagebühren zu akzeptieren, habe ich die Ehre vorzuschlagen, daß die vorliegende Note und die Note Eurer Exzellenz ein Abkommen zwischen der Republik Kolumbien und der Republik Österreich darstellen soll. Dieses Abkommen tritt sechzig Tage nach dem Tage in Kraft, an dem die beiden Vertragsstaaten einander notifizieren, daß die jeweiligen verfassungsmäßigen Voraussetzungen für das Inkrafttreten gegeben sind.

Ich benütze die Gelegenheit, um Eure Exzellenz neuerlich meiner vorzüglichen Hochachtung zu versichern."

Ich erlaube mir, Eurer Exzellenz mitzuteilen, daß die kolumbianische Regierung mit dem Text der oben wiedergegebenen Note und damit einverstanden ist, daß die besagte Note und die vorliegende Note ein Abkommen zwischen unseren beiden Regierungen darstellen, welches sechzig Tage nach dem Tage, an dem die beiden Vertragsstaaten einander notifizieren, daß die verfassungsmäßigen Voraussetzungen für das Inkrafttreten gegeben sind, in Kraft tritt.

Ich benütze die Gelegenheit, um Eure Exzellenz neuerlich meiner vorzüglichen Hochachtung zu versichern.

Indalecio Liévano Aguirre

Minister für Auswärtige Beziehungen
Kolumbiens

Seiner Exzellenz
ao. und bev. Botschafter
Dr. Herbert Grubmayr
Bogotá

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Kolumbien über die Aufhebung von Sichtvermerksgebühren wurde am 22. Oktober 1974 in Bogotá in Form eines Notenwechsels zwischen dem österreichischen Botschafter in Kolumbien und dem kolumbianischen Außenminister abgeschlossen. Es ist in seinem Art. 2 gesetzändernd und bedarf daher der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG. Eine spezielle Transformation gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG ist nicht erforderlich.

In Kolumbien ansässige Ausländer benötigen bei Auslandsreisen für die Rückkehr in dieses Land einen Wiedereinreisichtvermerk, wofür sie eine relativ hohe Gebühr von US-\$ 30,— zu bezahlen haben.

Von österreichischer Seite werden Ausländern, die ihren ständigen Wohnsitz in Österreich haben, unbefristete Sichtvermerke für die mehrmalige Wiedereinreise gegen einmalige Gebühren und Abgaben von insgesamt öS 180,— erteilt. Für einen Sichtvermerk zwecks einmaliger Wiedereinreise sind öS 105,— zu entrichten.

Da zwischen Kolumbien und verschiedenen westeuropäischen Staaten wie BRD, Italien, Schweiz und Spanien Abkommen über die gegenseitige Aufhebung der entsprechenden Gebühren bestehen, wurde seitens der österreichischen Kolonie in Kolumbien angeregt, daß auch von österreichischer Seite ein derartiges Abkommen abgeschlossen werden möge.

Die zuständigen österreichischen und kolumbianischen Behörden haben in der Folge einem Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Kolumbien über die Aufhebung von Sichtvermerksgebühren zugestimmt.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Dieser Artikel beinhaltet die Befreiung der in der Republik Kolumbien wohnhaften österreichischen Staatsbürger von den Gebühren für die Erteilung des Wiedereinreisichtvermerkes.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 sieht vor, daß die in der Republik Österreich wohnhaften kolumbianischen Staatsbürger keine Gebühren und Abgaben für die Erteilung eines unbefristeten Sichtvermerkes für die ein- oder mehrmalige Wiedereinreise zu zahlen haben.

Dieser Artikel ist gesetzändernd.

Die zu entrichtenden Gebühren und Abgaben sind derzeit wie folgt festgesetzt:

Sichtvermerk für die einmalige Wiedereinreise: S 105,—.

Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

S 90,— gemäß § 14 TP 6 Abs. 1 bzw. TP 9 Abs. 1 Z. 2 lit. b des Gebührengesetzes 1957 in der geltenden Fassung und

S 15,— gemäß Tarif B Abschnitt I Z. 14 der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1968 in der geltenden Fassung.

Sichtvermerk für die mehrmalige Wiedereinreise: S 180,—.

Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

S 165,— gemäß § 14 TP 6 Abs. 1 bzw. TP 9 Abs. 1 Z. 2 lit. c des Gebührengesetzes 1957 in der geltenden Fassung und

S 15,— gemäß Tarif B Abschnitt I Z. 14 der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1968 in der geltenden Fassung.

Zu Artikel 3:

Dieser Artikel enthält eine Kündigungsklausel.

Mit Rücksicht auf die erforderliche Genehmigung des Abkommens durch den Nationalrat ist schließlich ein weiterer Notenwechsel vorgesehen, in dem die beiden Vertragsstaaten einander davon Mitteilung machen, daß die jeweiligen verfassungsmäßigen Voraussetzungen für das Inkrafttreten gegeben sind. Das Abkommen wird sechzig Tage nach diesem Notenwechsel in Kraft treten.